

Satzung, Stand April 2018

Fassung vom 15. April 2018, gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung.

Der Verein wurde 1983 gegründet und führt den Namen „Partnerschaft Shanti-Bangladesch“. „Shanti“ ist das bengalische Wort für Frieden. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. Der Vereinssitz ist Aurachtal. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins ist

- die Unterstützung und Finanzierung von Entwicklungs- und Bildungsarbeit in Bangladesch, insbesondere von Entwicklungsprojekten im ländlichen Raum in Zusammenarbeit mit den bangladeschischen Partnerorganisationen DIPSHIKHA und ASSB (Aloha Social Services Bangladesh)
- die Soforthilfe bei Krankheiten und Notsituationen in Bangladesch

- die Förderung von Austauschprogrammen.

Der Satzungszweck wird in erster Linie verwirklicht durch

- das Aufbringen von Geld- und Sachspenden
- Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit zu Bangladesch und entwicklungspolitischen Themen mittels Veranstaltungen, Herausgabe von Zeitschriften und Informationsmaterial, Homepage u.a.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 6

Mitglied kann jeder werden, der die Zwecke des Vereins unterstützen will. Über den Aufnahmeantrag, der in schriftlicher Form an den Vereinsvorstand zu richten ist, entscheidet der Vorstand mit endgültiger Wirkung. Zurückweisungen kann er ohne Begründung vornehmen.

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch den Tod des Mitglieds,
- b) durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds an den Verein,
- c) durch Ausschluss, wenn das Mitglied durch sein Verhalten

das Ansehen des Vereins schädigt oder der Zielsetzung des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch einen schriftlichen Bescheid an das Mitglied. Gegen die Entscheidung des Vorstands ist die Anrufung der Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Wochen nach Entscheidung zulässig, die über den Ausschluss endgültig entscheidet,

- d) durch Streichung von der Mitgliederliste aus organisatorischen Gründen, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.

§ 7

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags kann jedes Mitglied selbst bestimmen. Der Jahresmindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Personen (dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu drei weiteren Personen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende können, jeder für sich, den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten (§ 26 BGB). Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.

Der Vorstand kann die Vereinsverwaltung einem/einer ehrenamtlichen Geschäftsführer/in übertragen und diesem/dieser Vollmachten für die Durchführung von bestimmten Rechtsgeschäften erteilen. Das Aufgabengebiet und die Vollmachten werden vertraglich festgelegt. Für den Abschluss des Vertrages ist der Vorstand zuständig.

§ 9

Der Vorstand trifft seine Entscheidungen in Absprache mit einem Ausschuss, der von der Mitgliederversammlung bestellt wird.

§ 10

Die Mitgliederversammlung muss vom Vorstand schriftlich einberufen werden, sobald es das Interesse des Vereins erfordert oder die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird. Die Frist für die Einladung beträgt zwei Wochen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, ausgenommen bei Satzungsänderungen, für die zwei Drittel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich ist. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11

Vorstand und sonstige Vereinsmitglieder haben Anspruch auf Erstattung der Auslagen, die ihnen für ihre Verein-

stätigkeit entstehen. Art und Umfang des Erstattungsanspruchs werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf zusammen mit dem Ausschuss eine angemessene Aufwandsentschädigung beschließen.

§ 12

Der Verein ist eine Mitgliedsorganisation des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, Landesverband Baden-Württemberg e.V.

§ 13

Bei Auflösung des Vereins/ Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein NETZ- Partnerschaft für Entwicklung und Gerechtigkeit e.V. (Moritz Hensoldstr.20, D35576 Wetzlar), der es für die Entwicklungsarbeit in Bangladesh verwenden muss.

Vereinsvorstand

Dr. Christiane Eickhoff (1. Vorsitzende)
Larissa Wagner (2. Vorsitzende)
Fritz Nonnenmacher
Judith Niggehoff
E-mail: vorstand@shanti.de

Vereinsverwaltung

Michael Eckerle
Reichenfelder Str. 7, 91086 Aurachtal
Telefon: +49 (0) 9132 / 73 52 59
E-mail: michael.eckerle@shanti.de

Spendenkonto

IBAN: DE40 6005 0101 0007 7286 84
BIC: SOLADEST600
BW-Bank

